



Reglement über die Abfallentsorgung

vom 22. August 2000 (RRB Nr. 1253)

StGS 4.60

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1.....	3
Art. 2.....	3
Art. 3.....	3
II. Zulässiges und unzulässiges Material	4
Art. 4.....	4
Art. 5.....	4
Art. 6.....	4
III. Abfallbehälter und -gebilde	5
Art. 7.....	5
Art. 8.....	5
Art. 9.....	5
IV. Durchführung der Entsorgung	5
Art. 10.....	5
Art. 11.....	5
Art. 12.....	5
Art. 13.....	6
Art. 14.....	6
Art. 15.....	6
V. Entsorgungsgebühren	6
Art. 16.....	6
Art. 17.....	6
Art. 18.....	6
Art. 19.....	7
Art. 20.....	7
VI. Schlussbestimmungen.....	7
Art. 21.....	7
Art. 22.....	8
Art. 23.....	8
Art. 24.....	8

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 882 ff. des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 19693,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Gemeinderat ordnet die Entsorgung der Siedlungsabfälle. Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Hauskehricht: Die im Haushalt entstehenden Abfälle, ausgenommen wiederverwertbare Wertstoffe sowie übrige Abfälle;
- b) Wertstoffe: Aus der Separatsammlung wie Glas, Papier, Metall usw.;
- c) Sperrgut
- d) Betriebskehricht: Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben, deren Zusammensetzung dem Hauskehricht entspricht.

Art. 2

Der Gemeinderat bestellt eine Kommission. Er erlässt die für die Entsorgung von Siedlungsabfällen erforderlichen Informationen an die Bevölkerung. Er kann diese Befugnis der von ihm gewählten Kommission übertragen.

Art. 3

Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist nach Vorgaben des Gemeinderates auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Steinen obligatorisch. Dies gilt insbesondere auch für die Kehrichtabfuhr. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat spezielle Regelungen treffen.

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art, einschliesslich des Kleinkehrichts, ist verboten. Ausgenommen ist das Kompostieren von Garten- und Küchenabfällen.

Das Verbrennen fester, flüssiger und gasförmiger Abfälle auf öffentlichem und privatem Grund sowie in nicht bewilligten Verbrennungsanlagen, Cheminées, Öfen usw. ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen, natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien, sofern dadurch nur wenig Rauch entsteht.

Diese Vorschrift gilt insbesondere auch für verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz oder Spanplatten. Das Material ist als Hauskehricht, Sperrgut oder Baustellenabfall zu entsorgen.

Die Entsorgung von Siedlungs-, Problem- und Sonderabfällen über die Kanalisation und der Einsatz von Zerkleinern zu diesem Zweck ist verboten.

Abfälle sind, wenn immer möglich, zu vermeiden, zu vermindern oder zu verwerten. Wiederverwertbare und gefährliche Abfälle sind separat zu sammeln. Abfälle sind nach dem Stand der Technik möglichst umweltgerecht zu entsorgen.

II. Zulässiges und unzulässiges Material

Art. 4

Die Kehrrichtabfuhr erfasst die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Industrie- und Gewerbebetrieben.

Asche und Feuerungsrückstände dürfen nur in erkaltetem Zustand in die Kehrrichtgefäße abgefüllt werden. Solche Abfälle sind bis zu diesem Zeitpunkt in verschlossenen Behältern, auf nicht brennbarer Unterlage aufzubewahren.

Art. 5

Gartenabfälle (Gras, Laub, Gemüse und Heckstauden) sollen wenn möglich kompostiert werden.

Art. 6

Der Kehrrichtabfuhr darf nichts übergeben werden, das nicht geeignet ist, namentlich:

- Abbruch und Aushubmaterial, Bauschutt
- Erde, Steine
- Explosivstoffe
- Gift, Medikamente
- Batterien
- Leuchtstoffröhren
- Elektro- und Elektronikgeräte
- flüssige und übelriechende Abfälle
- schlammige Abfälle
- Lacke, Farben, Laugenmittel
- feuergefährliche Flüssigkeiten
- Metzgereiabfälle
- Fahrzeugreifen
- massive Metallteile
- die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) genannten festen, flüssigen und gasförmigen Abfälle, soweit sie nicht in der vorherstehenden Aufstellung enthalten sind.
- Produktionsbedingte Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistung.

Diese Stoffe sind den besonderen Einrichtungen für die Beseitigung von Spezialabfällen zuzuführen oder den Verkaufsgeschäften zurückzugeben.

Übrige Industrie- und Betriebsabfälle, welche nicht Betriebskehricht entsprechen, sind durch die Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen der Kehrrichtabfuhr nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.

III. Abfallbehälter und -gebinde

Art. 7

Die Abfälle sind in den mit dem Signet der Gemeinde Steinen versehenen Kehrriechtsäcken zu 17, 35, 60 oder 110 Liter Inhalt mit maximal 25 kg Gewicht am Strassenrand bereitzustellen. Futtersäcke können verwendet werden, wenn sie mit einer Vignette (entsprechend einem 60-Liter-Sack) versehen sind.

Nicht offizielle Kehrriechtsäcke und andere Gefässe werden nicht geleert bzw. nicht mitgenommen.

Art. 8

Bei Mehrfamilienhäusern und Überbauungen ab sechs Wohneinheiten müssen die Haushaltabfälle in Normcontainern, die nur offizielle Kehrriechtsäcke enthalten, bereit gestellt werden.

Die Container sind beidseitig gut leserlich (Namen des Eigentümers oder Strasse und Hausnummer) anzuschreiben.

Die Container sind gesichert vor der Fahrzeugdurchfahrt an den Strassenrand zu stellen. Nicht am Strassenrand oder auf den Standplätzen stehende Container werden nicht geleert. Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschafts- und Industriebetriebe können mit Bewilligung den Abfall ohne Verwendung offizieller Kehrriechtsäcke in mit Plomben versehenen Containern bereitstellen.

Der Gemeinderat kann ein Maximalgewicht für die Container festlegen.

Art. 9

Als Sperrgut gelten Abfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zulässigen Sammelbehältern nicht unterbringen lassen.

Einzelstücke oder Bündel mit einem maximalen Ausmass von 200 cm x 50 cm x 50 cm oder 100 cm x 70 cm x 70 cm und einem Maximalgewicht von 30 kg sind mit einer Sperrgutmarke zu versehen.

IV. Durchführung der Entsorgung

Art. 10

Die Kehrriechtabfuhr wird an dem vom Gemeinderat festgesetzten Tag durchgeführt.

Art. 11

Der Kehrriech ist erst unmittelbar vor dem Eintreffen des Kehrriechwagens bereitzustellen. Der Kehrriech darf nicht über Nacht bereit gestellt werden. Er darf sich für Einsammlungen auch nicht hinter Haustüren oder innerhalb umzäunter Vorgärten befinden.

Art. 12

Trottoirs und Zugänge zu den Häusern sollen durch den bereitgestellten Kehrriech weder verstellt noch verunreinigt werden.

Art. 13

Aus Gebäuden, die ausserhalb der Fahrordnung liegen, ist der Kehrriech an eine vom Kehrriechwagen befahrene Strasse zu bringen.

Art. 14

Das Abfuhrpersonal ist befugt, defekte oder überfüllte Gebinde und Behälter zurückzuweisen. Ebenso ist es auch verpflichtet, die Behälter sorgfältig zu behandeln.

Art. 15

Separatsammlungen für verwertbare Anteile am Siedlungsabfall können stattfinden mittels:

- spezieller Abfahren z. B. für Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle usw.
- offizielle Sammelstellen z.B. für Glas, Büchsenblech, Aluminium, Öl, Pet-Flaschen, Batterien usw.

V. Entsorgungsgebühren

Art. 16

Die Kosten des Sammel- und Transportdienstes, der Verbrennung, Verwertung oder Beseitigung und allfälliger weiterer Aufwendungen werden kostendeckend durch Gebühren gedeckt. Als Berechnungsgrundlage für die Abfallentsorgung gilt der budgetierte Aufwand.

Art. 17

In der Gemeine Steinen gibt es zwei Gebührenarten:

- a) Mengengebühr
Sie ist die leistungsabhängige Gebühr für die gesamten Kosten der Beseitigung (Sammlung, Transport und Verbrennung) des in den offiziellen Gebinden und Behältern abgeführten Abfalls. Ihre Höhe wird pro Behälter- und Gebindeart, oder nach Gewicht festgelegt.
- b) Grundgebühr
Sie ist die leistungsunabhängige Gebühr für den übrigen Entsorgungsaufwand (Separatsammlungen, Verwaltung usw.).

Art. 18

Die Mengengebühr wird entrichtet mit dem Kauf von Sperrgutmarken, offiziellen Kehrriechsäcken, Containerplomben oder offiziellen Signeten (z.B. Kleber oder Sackverschlüsse). Für Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriecontainer kann die Gebühr gewichtsabhängig erhoben werden. Anstelle der offiziellen Kehrriechsäcke kann für alle eine ausschliesslich gewichtsabhängige Entsorgungsgebühr eingeführt werden.

Die Grundgebühren werden durch die Gemeinde vom Grund- oder Hauseigentümer erhoben. Die allfällige interne Verteilung ist Sache der Vereinbarung des Hauseigentümers mit seinen Mietern. Für Leerwohnungen, zeitlich befristete, unbenutzte Industrie-, Gewerbe- und Verwaltungsbetriebe werden jeweils die ganzen Einheiten erhoben, das heisst es wird keine Reduktion gewährt.

Die Grundgebühr wird einmal jährlich durch das Gemeindekassieramt in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 60 Tagen zu bezahlen.

Der Gemeinderat regelt das Einzugssystem.

Art. 19

Die Erhebung der Grundgebühr erfolgt nach Einheiten.

a)	Wohnhäuser	
	pro Wohnung (inklusive Ferienwohnung)	1 Einheit
b)	Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschafts- und Industriebetriebe	
	1-Personenbetrieb	1 Einheit
	2 - 5 Angestellte	2 Einheiten
	6 - 10 Angestellte	3 Einheiten
	11 - 20 Angestellte	4 Einheiten
	21 - 30 Angestellte	5 Einheiten
	31 und mehr Angestellte	6 Einheiten
	Schulhäuser	4 Einheiten
	Restaurants und Hotels bis 50 Sitzplätze	2 Einheiten
	Restaurants und Hotels über 50 Sitzplätze	3 Einheiten
	Campingplätze bis 50 Standplätze	3 Einheiten
	Campingplätze über 50 Standplätze	6 Einheiten

Art. 20

Die Höhe der Mengen- und der Grundgebühr wird als Sockelbetrag wie folgt festgelegt ¹:

Mengengebühr:	17 Liter	Fr.	1.30
	35 Liter	Fr.	2.50
	60 Liter	Fr.	5.00
	110 Liter	Fr.	7.50
	Sperrgutmarke	Fr.	10.00
	Containerplombe 600 Liter	Fr.	55.00
	Containerplombe 800 Liter	Fr.	70.00
	Gewichtsabhängige Gebühr pro kg	Fr.	0.40
Grundgebühr:	pro Einheit und Jahr	Fr.	75.00

Der Gemeinderat kann im Umfang eintretender Kostenveränderungen auf diesen Sockelbeträgen Zu- und Abschläge von maximal 50 % beschliessen. Die jeweils geltenden Gebühren sind zu publizieren. ¹

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21

Über Anstände jeder Art, die sich aus der Kehrrichtabfuhr ergeben, entscheidet der Gemeinderat.

Art. 22

Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer Abfälle vorschriftswidrig bereitstellt oder entsorgt, bestimmungswidrigen Gebrauch von Entsorgungseinrichtungen (z.B. offiziellen Sammelstellen) macht oder der Bewilligungs- oder Gebührenpflicht zuwiderhandelt.

Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Art. 23

Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Es tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung Steinen kann dieses Reglement mit Genehmigung des Regierungsrates abändern oder durch ein neues Reglement ersetzen.

Art. 24

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Kehrrichtentsorgung vom 16. April 1982, inklusive allen bisher erfolgten Änderungen, aufgehoben.

Schwyz, 22. August 2000

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: Werner Inderbitzin

Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ Ansätze festgelegt: GRB Nr. 429 vom 6. November 2000, GRB Nr. 266/10. Juni 2002, GRB Nr. 175/13. April 2004, GRB Nr. 359/9. Oktober 2017.

² GRB Nr. 260 vom 23. September 2019: neu § 84 ff. des neuen Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG, SRSZ 152.100)

³ GRB Nr. 260 vom 23. September 2019: neu Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG, SRSZ 152.100)